ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND

A-1010 Wien Löwelstraße 6
e-mail: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
www.gemeindebund.at
Telefax: 512 14 80-72
Telefon: 512 14 80

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

Per E-Mail

Wien, am 16. Februar 2006
Zl.: B,K-531/160206/Sch

GZ. BMGF-92601/0001/I/B/8/2006

Betr.: BG, mit dem das BG über Krankenanstalten und Kuranstalten und das Ärztegesetz 1998 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abgegeben wird:

Zu Art. 1:

Im Gesetzesentwurf für das KAKuG ist unter Z. 4 die Änderung des § 8 Abs. 4 vorgesehen. Tatsächlich soll aber im § 8a Abs. 4 geändert werden, wie es auch in den Erläuterungen und in der Textgegenüberstellung steht.

Weiters passt der im § 11a vorgesehene Abs. 3 nicht in das KAKuG. § 11a des KAKuG beinhaltet lediglich Vorschriften für die Leitung des Pflegedienstes. In den Erläuterungen steht, dass im GuKG das Verhältnis für die Beschäftigungen von Leiharbeitskräften festgelegt ist. Daher gehört nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes auch die Klarstellung des neuen Abs. 3, dass dieses Verhältnis pro Abteilung oder sonstiger Organisationseinheit einzuhalten ist, in das GuKG.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:	Der Präsident:
Hink e.h. vortr. HR Dr. Robert Hink	Mödlhammer e.h. Bgm. Helmut Mödlhammer